

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW)**

**der Gemeinde Michelau i. OFr.**

Vom 15. September 2003

(mit eingearbeiteter Änderungssatzung vom 03. Juli 2008)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Michelau i.OFr. erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Michelau i.OFr. durch folgende Maßnahmen.

- Neubau eines Hochbehälters mit 1.000 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen auf der Göritze einschließlich der Wasserleitung (gemeinsame Zu- und Ableitung) und Stromversorgung
- Sanierung und Modernisierung des Wasserwerks an der Schlesienstraße (technische Ausrüstung/Automatisierung, Erneuerung des Oxidators durch einen Rohrmischer, Auswechslung der Filtration, Sanierung des Dachstuhles)
- Verbindungs- und Anschlußleitung vom Brunnen Neuensee zum neuen Hochbehälter auf der Göritze
- Erneuerung des Wasserleitungsnetzes im Gemeindeteil Michelau i.OFr. und im Gemeindeteil Neuensee

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Inkrafttretung dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 2,5fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergroßen Grundstückes im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind:

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
  - gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
  - Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit voller Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und zwar mit 2/3 der Geschoßfläche des darunterliegenden Geschosses. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Ställe werden in jedem Falle berechnet. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ¼ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ¼ der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

**§ 6**  
**Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt:

- |    |                              |        |
|----|------------------------------|--------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche     | 0,22 € |
| b) | pro vollen qm Geschossfläche | 1,09 € |

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelau i.OFr., den 15. September 2003  
Gemeinde Michelau i.OFr.

Köhlerschmidt  
Erster Bürgermeister